

Der Gemeindegewerkschafter

Organ des Zentralverbandes der Gemeindegewerkschafter und Straßenbahner Deutschlands.
Mitglied des Gesamtverbandes der christl. Gewerkschaften Deutschlands.

Nr.
12

Erscheint alle 14 Tage. Durch
die Post bezogen vierteljähr-
lich 1.50 M.

Köln, den 10. Juni 1922.

Geschäftsstelle: Köln, Benloer
Wall 9. Fernsprecher A. 8529.
Postfach-Konto Köln 18973.

10.
Jahrg.

Schematischer Achtstundentag?

Von Dr. Franz Röhre.

Das Entbehren, Dursten und Hungern — bis zum langsamen Verhungern durch Unterernährung — steht täglich weitere Kreise in Deutschland, in den letzten Monaten in besonders aufsehener Ausdehnung. Kein Zweifel: das deutsche Volk in seiner Gesamtheit hat nicht genug an Gegenständen des täglichen Bedarfs. Um das Uebel zu beheben, werden zahllose Forderungen mit höchst verschiedenartigem Druck in die Öffentlichkeit geschoben. Vor allem: es soll länger gearbeitet werden. Speziell: der schematische Achtstundentag soll beibehalten werden. Bei der Beratung des Staats des Reichswirtschaftsministeriums ist von fast allen rechtsstehenden Unternehmern ein Mindestarbeitstag von zehn Stunden in der Fabrik und von zwölf Stunden in der Landwirtschaft gefordert worden. Ein Mindestarbeitstag, d. h. es soll noch längere, aber nicht kürzere Zeit gearbeitet werden dürfen.

Um es vorweg zu sagen: Solche Forderungen in solchem Gewande sind nicht nur unvernünftig, sondern direkt schädlich. Sie wirken verhängnisvoll auf die sich überall anbahnende verständnisvolle Regelung der Arbeitszeit, weil sie illoyal und unwahrhaftig sind.

Wie lagen und wie liegen denn die Dinge? Angesichts der vielen und sich häufenden Irrtümer und Irrführungen, in denen die Öffentlichkeit sich über die Arbeitszeit befindet, tut Aufklärung not.

1. Eine allgemeine, schematische gesetzliche Festlegung des Achtstundentages hat es nie gegeben. Die Volksbeauftragten haben sich am 12. November 1918 mit der Verheißung begnügt, daß spätestens am 1. Januar 1919 der achtstündige Maximalarbeitstag in Kraft sein würde. Er wurde bereits am 23. November 1918 für die gewerblichen Arbeiter und am 1. April 1919 für die gewerblichen Angestellten eingeführt. Dabei war der Kreis der gewerblichen Arbeiter und Angestellten wohl weiter gezogen als es bisher der Fall war, aber große Schichten von Arbeitnehmern, wie die in der Landwirtschaft und in der Hausarbeit Beschäftigten, umfaßte er nicht. Ferner waren damals schon die Pausen aus dem achtstündigen Arbeitstag ausgeschlossen und eine Ueberbesetzung der achtstündigen Arbeitszeit für eine Reihe von wichtigen Fällen, insbesondere für das Verkehrswesen, vorgesehen. Und so ist es auch geblieben.

2. Wichtig ist, daß in der ersten Zeit nach der Revolution ein Teil der Arbeitnehmer die Ohnmacht legitimer Art von Autorität und die Unmöglichkeit ihrer tüchtigen und gewissenhaften Kollegen ausbeutete und praktisch den achtstündigen Arbeitstag zu einem achtstündigen

Anwesenheitstag machte. Im Verhältnis zur Gesamtheit der deutschen Arbeitnehmerschaft ist dies jedoch ein verhältnismäßig kleiner Teil geblieben. Freilich hat dieser Teil die ganze deutsche Arbeitnehmerschaft ungeheuer kompromittiert. Bedauerlich ist und bleibt, daß weder die ankündigenden und gewissenhaften Arbeitnehmer über diese Elemente Herr zu werden vermochten, noch mehr aber, daß die Arbeitgeber, besonders auch, soweit sie Behörden darstellten, ihnen gegenüber nicht die Courage an den Tag legten, die sie so leicht von anderen fordern.

3. Es ist ferner richtig, daß nicht überall acht Stunden gearbeitet worden ist und auch nicht gearbeitet wird. Es gibt jedoch Berufsweige, in denen dem Arbeitnehmer eine achtstündige effektive Arbeitszeit nicht zugemutet werden kann. Vor allem nicht im Bergbau. Es gab ferner Zeiten, in denen es nicht möglich war, selbst die gewerblichen Arbeitnehmer acht Stunden zu beschäftigen, und wo „von oben her“ die Streckung der Arbeit angeordnet wurde, sehr gegen den Willen der davon Betroffenen. Das ist noch gar nicht lange her, doch angesichts einer zäheren Konjunktur, die unser Land ausbeutet, ist das rasch vergessen. — Und schließlich hat es eine viel zu große Zahl von Arbeitsplätzen gegeben, wo unter acht Stunden gearbeitet worden ist, obgleich die Arbeit nicht schwer war und obgleich sie nicht gestreckt zu werden brauchte, wo aber die Beteiligten sie selber streckten. Solche Plätze gibt es heute noch, und noch heute strecken die Beteiligten die Arbeit auf sieben Stunden und weniger. Jawohl, die Beteiligten! — und das sind nicht etwa bloß die Arbeitnehmer. Man forsche nach im Gebiete der Bürokratie, und nicht bloß der behördlichen, sondern auch der privaten! Dort kann man auch feststellen, wie u. a. ein „anziehendes Wesen“ jegliche Sünde wider die Arbeitszeit — sich gestattet dar.

4. Schon seit geraumer Zeit wird in manchen gewerblichen Betrieben die achtstündige Arbeitszeit überschritten, teils im Einverständnis mit den Organisationen (soweit es sich um tariflich zugelassene Ueberstunden handelt), teils gegen ihren Willen (soweit sogen. Schwarzarbeit in Frage kommt), besonders in den handwerksmächtigen Berufen.

5. Es ist nicht so, als ob jetzt gesetzgeberische Maßnahmen getroffen werden sollten, durch die der schematische Achtstundentag nunmehr realisiert werden soll. Das Gegenteil ist schon eher richtig. Es sind zur Zeit vier Gesetzentwürfe in Bearbeitung, die sich ausschließlich oder doch in hervorragendem Maße auf die Arbeitszeit beziehen: der Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Arbeitszeit der gewerblichen Arbeiter, der Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Arbeitszeit der Ange-

stellten, der Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Arbeitszeit der Eisenbahner sowie das sogen. Hausgehilfengesetz. In dem zuletzt genannten Gesetz ist vom Achtstundentag überhaupt nicht die Rede. Er kennt eine dreizehnstündige Arbeitsbereitschaft. Die drei ersten Entwürfe gehen dagegen vom Achtstundentag aus, wollen aber so viele Ausnahmen zulassen, daß in Wirklichkeit von einer Schematisierung nicht die Rede sein kann.

6. Es ist ferner nicht so, als ob die gewerkschaftlichen Organisationen nunmehr die gesetzliche Einführung des schematischen Achtstundentages verlangten. Wo sind die Gewerkschaften, die verlangen, daß in der Landwirtschaft, in der Hauswirtschaft, im Verkehrsgewerbe der schematische Achtstundentag gesetzlich festgelegt werden soll? Oder sind das keine vollwertigen Arbeitsverhältnisse? Das würde sehr bald gefunden werden, wenn in diesen Arbeitsverhältnissen der Achtstundentag verlangt würde. Den Rabau möchten wir herzlich richtig ist dagegen, daß die gesamte Arbeitnehmerschaft in Handel, Industrie und Gewerbe, einschließlich Verkehr, den Achtstundentag bzw. die Achtstundentagsregelung bzw. den Zweihundertachtstundentagmonat als die gesetzliche Basis zur Regelung der Arbeitszeit verlangt. Aber keine Gewerkschaftsrichtung vertritt den Standpunkt, daß Arbeitszeit und auf die acht Stunden anzureichende Arbeitszeit identisch sein müßten. Welch gewaltiger Unterschied zur landläufigen Meinung darin liegt, vermag nur der zu ermessen, der sich in den verschiedenen Gewerben, besonders in denen mit unregelmäßigem Arbeitsgang, auskennt. Keine Gewerkschaftsrichtung vertritt ferner den Standpunkt, daß die achtstündige Arbeitszeit unter keinen Umständen überschritten werden dürfe. Jede ist bereit, den Lebensnotwendigkeiten des Volkes auch durch Zulassung und Herbeiführung von Mehrarbeit Rechnung zu tragen. Nur über den Weg, wie man zu dieser Mehrarbeit gelangt, denken die Gewerkschaften aller Richtungen anders als die gelegentlich wackeren Behörden und gewisse Arbeitgeber. Die Gewerkschaften wollen nämlich die über die normale Arbeitszeit von acht Stunden zu verrichtende Arbeit nur (aber doch auch immerhin!) in Notfällen vom Arbeitgeber einseitig anordnen lassen, in allen anderen Fällen aber im Wege der Vereinbarung mit den Arbeitgebern festsetzen und im Falle der Nichteinigung durch ein parteiliches Schiedsgericht darüber blindend entscheiden lassen. Die vorstehenden Entwürfe und ein Teil der Arbeitgeber wollen, daß die Ausnahmen von den Arbeitgebern selbst oder in Fällen genereller Art von den Behörden angeordnet werden, angefangen vom Gewerbeaufsichtsbeamten bis hinauf zum Reichsarbeitsminister. Darum dreht sich im wesent-

lichen der Streit. Nach der neuesten Stellungnahme hervorragender Arbeitgeberführer erscheint es im Gegenzug zu dem Räum in der Presse nicht ausgeschlossen, daß es doch noch zu einer Einigung zwischen den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern dahin kommt, daß die Ausnahmen von der achttündigen Arbeitszeit, d. h. praktisch die Ueberforderungen der Normalität, auf dem Wege der Vereinbarung bzw. des Schiedspruches statt durch die Behörden festgelegt werden.

Ueberblickt man das ganze Gebiet der Arbeit, so kann man feststellen: Schematischer als die Arbeitszeit ist das Urteil, das aus Boswilligkeit oder Unkenntnis darüber heute noch in alle Welt hinausposaunt wird. Ob man damit wirklich etwas Nützliches erreicht?

Die Beamten im neuen Deutschland.

Am 28. und 29. Mai hielt der Gesamtverband der Angestellten und Beamtenvereinigungen in Essen seinen Delegiertenkongress ab. Auf diesem Kongress erhaltete der Vorsitzende des deutschen Gewerkschaftsbundes, Kollege Stegerwald, ein Referat über „Die Stellung der Beamten zu Staat und Volk.“ Diese Frage ist auch für unsere Mitglieber von der größten Bedeutung. Ein Teil der Kollegenschaft ist die Beamtenkollektive verstanden und somit direkt an diesen Fragen interessiert. Der übrige Teil nimmt volkswirtschaftlich wie auch politisch gesehen eine beamtenähnliche Stellung ein. Aus diesem Grunde geben wir das Referat Stegerwald im Auszuge wieder.

Mit dem Jahre 1919 beginnt für die Beamtengeschichte eine „neue Zeit“. In der Weimarer Verfassung wurde allen Staatsbürgern, somit auch den Beamten, die volle Vereinigungsfreiheit zugesichert. Die innere Umstellung eines durch jahrzehntelange Arbeit in einer bestimmten Richtung erzeugten Menschen läßt sich aber nicht plötzlich durch einen Paragraphen erreichen. Unter dem Obrigkeitscharakter waren die Berufsvereinigungen der Beamtenvereine, Petitionsvereine, „Mitt-Gewerkschaften“, deren irgendeine Beschäftigung mit staats- und wirtschaftspolitischen Fragen verboten war. Jede Regelung, die auf selbständiges Denken und Pflege der Gesinnung hinzielte, wurde im Keime erstickt. Aus dieser Entwicklung erklärt sich der noch heute in einem großen Teil der Beamenschaft vorhandene Begriff der „absoluten Neutralität“ der Beamtenverbände. Wenn also heute große Teile der Beamenschaft den Lebensbedingungen des Staates und Volkes verständnislos gegenüberstehen, so trägt das alte System mit seiner Unterdrückung jeder Gesinnungsfreiheit daran nicht eine geringe Schuld.

Die Freiheit, die die Revolution gebracht hatte, wurde von einem großen Teil der Beamenschaft nicht verstanden und gebraucht. Aber ein kleiner Teil verstand es, diese Freiheiten zu mißbrauchen. Ein großer Teil des Beamtentums, einst die stärkste Stütze des Staates, wurde nun in der Hand radikaler, zum Teil vollständig hemmungsloser Führer, denen jedes Verantwortungsgefühl gegenüber der Volksgemeinschaft fehlte, zu einer Gefahr für Staat und Volk. „Der Beamte gehört zum Beamten“ wurde das Schlagwort der Stunde. Und hatte Erfolg. Die an Zahl starken Beamten- und Beamtenfachvereine schlossen sich zu einem großen Bund zusammen, dem sie ohne weiteres den Charakter einer Gewerkschaft zubilligten. In seinem innersten Wesen aber hatte dieser Beamtenbund mit einer Gewerkschaft nichts gemein. Bald wählten keine Führer, daß es in einer großen Or-

ganisation mit dem Aufstellen von Forderungen allein nicht getan sei, sondern, daß man auf die Dauer um eine klare Stellungnahme zu den großen volkswirtschaftlichen und finanziellen Zusammenhängen nicht herumkommt. In diesem Stadium glaubte man nun etwas ganz besonders Gescheites zu tun, wenn man laut verkündete, die vollständige „Neutralität“ im Beamtenbund sei das einzig Richtige. Die Beamtenbewegung mußte damit dieselbe Entwicklung durchmachen, wie sie die Arbeiterbewegung bereits hinter sich hatte. Hier wie dort ließ sich die Scheidung der Geister nicht aufhalten. Der Entscheidungskampf um die beiden großen Gedanken „Marxismus und Klassenkampf“ oder „Volksgemeinschaft“ war damit für die Beamenschaft in eine erste Phase getreten. „Absolute Neutralität“ in den Beamtenorganisationen bedeutet in Wahrheit deren Aushöhlung und allmähliche Gefügigmachung für die Sozialdemokratie. So ist es allen alleinstehenden Arbeiterorganisationen ergangen, genau so ergab es den Beamtenverbänden. Der Anfang ist bereits gemacht. Von derselben Stunde an, wo die Sozialdemokratie die Beamtenorganisationen auf ihrer Seite hat, beherrscht sie den Staat mit oder ohne parlamentarische Mehrheit. Die gegenwärtigen Vorgänge im Beamtenlager sind von der allergrößten staatspolitischen Bedeutung. Die breite Öffentlichkeit hat sich bisher um diese Dinge wenig gekümmert. Erst der Streit der Reichsgewerkschaft deutscher Eisenbahnbeamten und -Anwärter zeigte dem deutschen Volke mit aller Deutlichkeit, wie weit die Entwicklung schon gediehen war. Die Frage, ob das den Beamten zustehende Konventionsrecht zugleich das Streikrecht einschließe, wurde damit aus der theoretischen Erörterung zur praktischen Lösung gedrängt. Die Staatsrechtler, Reichsregierung und die Mehrheit der politischen Parteien vernommen auf Grund der Reichsverfassung das Streikrecht. Den Staatsoberhauptsbeamten (Verwaltungsbeamten, Steuerbeamten, Justizbeamten, Polizei, auch den Schullehrern) kann selbstverständlich kein Streikrecht zugestanden werden. Nicht ganz so einfach liegen die Verhältnisse bei den Beamten, die in den wirtschaftlichen Unternehmungen tätig sind. Die Hälfte des Eisenbahnpersonals besteht beispielsweise aus Arbeitern und Angestellten. Diese haben an sich das Streikrecht. Streiken diese, dann können auch die Eisenbahnbeamten allein den Betrieb nicht aufrechterhalten. Das ist aber praktisch das Entscheidende.

Aus der gesamten Lage erwachen zunächst Aufgaben zweierlei Art:

Erstens muß die rechtliche Stellung der Beamten in den staatlichen Verkehrsberufen mehr an die der Arbeitnehmer der privaten Berufe angepaßt werden. Arbeiter und Angestellte besitzen im Verkehrsberufe heute schon ein Schiedsgerichtsverfahren, von dem die Beamten ausgeschlossen sind. Wenn man den Beamten in den wirtschaftlichen Betrieben des Reiches das Recht der korporativen Arbeitsniederlegung, also des Streiks, nicht zugestehen, so muß der Staat andererseits dafür ein Äquivalent schaffen. Der Gesamtverband deutscher Beamten- und Staatsangestellten-Gewerkschaften sieht dieses Äquivalent in einem einheitlichen Schlichtungsgelehr, in das die Beamten einbezogen werden sollen.

Welterhin ist notwendig, daß die große Masse der Beamten und Staatsangestellten in ein positives Verhältnis zum Staate und zur Volksgemeinschaft gebracht wird. In neutralen Verbänden ist diese Aufgabe nicht lösbar, da dort infolge der Zusammenfassung der

politisch und wirtschaftlich verschieden eingestellten Beamten diese Fragen von vornherein ausfallen. Wie will man in Organisationen die sich zusammensetzen von den Kommunisten bis zu den Deutschnationalen ein positives Verhältnis zum Staate pflegen? In einer zusammengefaßten Organisation werden nur die radikalen Schreier die Oberhand haben. Ohne jede Gesinnungsgemeinschaft, nur auf gebaut auf Standesegoismus und materielle Tagesfragen, bilden diese Organisationen eine Gefahr für Staat und Volk. Die allerletzten Vergangenheit und ebenso die Gegenwart zu bringen mit zwingender Notwendigkeit den Beweis, daß heute alles darauf ankommt, die Beamenschaft und das Volk zu einer Gemeinschaft zusammenzuschließen. Diese Aufgaben können aber nur Organisationen lösen, die neben einer zielklaren Interessenpolitik in staatsbürgerlichem Sinne sich in ihrem Verhältnis zur Volksgemeinschaft positiv einstellen.

Für das Verhalten der Beamten muß das Wohl des Staates und des Volkes die oberste Richtschnur bilden. Unabhängig und unbeeinträchtigt muß die Beamenschaft die ihr anvertrauten Interessen der Allgemeinheit wahren. Um ihren hohen Aufgaben gerecht zu werden, muß die Beamenschaft ferner auf dem Boden der Verfassung und der Gesetze ihre Pflicht treu und gewissenhaft erfüllen. Der Staat dagegen muß der Beamenschaft die Erfüllung dieser hohen Aufgaben ermöglichen durch öffentlich-rechtliche Anstellung, eine den staatsgemäßen Unterhalt sichernde Besoldung, Alters- und Hinterbliebenenfürsorge und das ununterbrochene Dienstverhältnis. Die Besoldung muß einfach und übersichtlich gestaltet werden. An die Stelle des jetzigen Besoldungsdiensalters muß das Lebensalter treten. Besoldungsgelei und Besoldungsvorstellungen sind einer baldigen Revision zu unterziehen. Die verschiedenen Gruppen der Beamten sind in ein richtiges Verhältnis zueinander zu setzen. Die Form des Disziplinarverfahrens muß unter besonderen Schutz gestellt werden. Der Beamtenübertritt zur Selbstreinigung und zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den eigenen Reihen heranzuziehen und deshalb an dem Disziplinarverfahren in allen Instanzen zu beteiligen.

Zum Schluß noch einige Worte über die Wechselwirkungen zwischen Parlamentarismus und Beamtentum. Die Zerküftung und Zersplitterung des deutschen Volkes in ein Duzend Parteien, der fortgesetzte Wechsel in den Ministerien sind letzten Endes auch eine Ursache für die zerfallenden Erscheinungen im Beamtenkörper. Die Träger der Staatsgewalt in den Ministerien und Regierungsstellen kommen heute aus dem Zustand der Beurlaubung nicht mehr heraus. Ehedem fühlte sich die Beamenschaft nicht so sehr als Staatsdiener, sondern viel eher als kaiserliche und königliche Angestellte. Heute ist das Dauernde im öffentlichen Leben nicht mehr der „lebendige Mensch“, sondern der „wesenlose“ Staat. Die Menschen in der Staatsführung wechseln wie die Blumen im Felde. Ohne Stetigkeit in der Führung der Staatsgeschäfte wird bei der Veranlagung des deutschen Beamtentums ein großer Teil der Beamten in absehbarer Zeit nie wieder in ein angemessenes Verhältnis zu Staat und Volk kommen. Eine Parteigruppierung, die als dauernder Kristallisationspunkt für den Wiederaufbau und die Stetigkeit der Führung der Staatsgeschäfte angesprochen werden könnte, ist heute notwendiger denn je. Nur bei absoluter Stetigkeit der Staatsführung über einen langen Zeit-

raum können die zugehenden Kräfte im Minimum wieder zurückgedrängt werden. Der Beamte muß sich bewußt werden, daß wir für die nächste Zeit ein schwacher Staat sind, und daß dieser auf allen Gebieten nicht das Gleiche leisten kann wie ein harter Staat. Mit materiellen Zuwendungen allein ist der Beamte daher nicht zufriedenzustellen. Es muß diesem vielmehr wieder ein Teil seiner ehemaligen Ehrenstellung eingeräumt werden. Beamte und Volk müssen sich gemeinschaftlich bewußt werden, daß es eine Ehre ist, als Diener der Volksgemeinschaft tätig zu sein, zu der nicht jeder hohle Schreier und moralisch minderwertige Mensch zugelassen werden kann. Ein Teil des Titels- und Ordenswesens muß wieder zur Einführung gelangen. Nur muß die Verleihung von Titeln und Orden nach objektiveren Normen vorgenommen werden. An sich ist es etwas Sekundäres und Gutes, daß derjenige, der für die Volksgemeinschaft Besonderes geleistet hat, dafür auch eine öffentliche Ehre und Auszeichnung erhält. Auch damit läßt sich das Pflichtbewußtsein heben und steigern. Es war daher ein großer Fehler, daß die Revolution bei dem Titel- und Ordenswesen das Rind mit dem Bade ausgeschüttelt hat.

Schließlich müssen die Beamten, da ihnen der schwache Staat nicht in allen Teilen helfen kann, unter den neuzeitlichen Verhältnissen die Selbsthilfe, teilweise unter sich selbst, teilweise in Verbindung mit anderen Volksgruppen, verstärkt pflegen. Der Deutsche Gewerkschaftsbund hat eine Reihe Selbsthilfsinstitutionen (Deutsche Volkshilfe, Versorgungsgesellschaft, Volks- und Feuerversicherung usw.) geschaffen, die gegenwärtig ausgebaut werden und an denen sich die Beamten und Staatsangestellten beteiligen können.

Ich will meine Ausführungen nicht schließen, ohne auf den fundamentalen Irrtum hinzuweisen, in dem die große Mehrheit des deutschen Volkes und der Beamenschaft sich heute noch befindet, indem es sowohl die wirtschaftlichen wie die politischen Fragen nur unter dem innerdeutschen Gesichtspunkt behandelt. Demgegenüber muß immer wieder betont werden, daß das deutsche Volk in seinen Entschlüssen heute nicht frei, sondern durch den Friedensvertrag von Versailles gebunden ist. In einen wirklichen Wiederaufbau, an eine wirkliche Gesundung des deutschen Wirtschafts- und Volkslebens ist solange nicht zu denken, wie dieser Vertrag jede selbständige Regelung des deutschen Volkes hemmt und erdrosselt. Alle Arbeit, die wir einstweilen leisten, erhält nur Wert im Hinblick darauf, daß der Tag kommen muß, an dem dieser Vertrag, aufgebaut auf der Lüge von der Schuld Deutschlands, zusammenbricht. Auch im Leben der Völker wird, wie im Leben des einzelnen, sich letzten Endes die Idee durchsetzen, daß man den anderen achten muß, wenn man selbst geachtet werden will. Jedes Volk hat seine nationale Eigenheit, und wir Deutsche haben alle Ursache, stolz zu sein auf unser deutsches Volkstum. Und gerade weil wir uns unseres christlich deutschen Volkstums bewußt sind, haben wir Verständnis und Achtung für die nationalen Eigenheiten anderer Völker. Ein wirklicher Völkerverbund wird aber nur möglich sein in dem Moment, wo auch alle anderen Nationen dem deutschen Volke das Recht zustehen, sein Leben so zu gestalten, wie es seine Eigenart entspricht.

Ihre Aufgabe ist es, diese Gedankengänge immer wieder erneut in die Köpfe Ihrer Kollegen hineinzuhämmern. Ein wirtschaftlicher

Ausflug auch der Beamenschaft ist nur möglich durch Beseitigung der bestehenden Fesseln dieses Friedensvertrages. Das Geschick der deutschen Beamenschaft wie der Staatsbediensteten und Staatsarbeiter ist heute mehr denn je mit dem Geschick der deutschen Volksgemeinschaft auf Gedeih und Verderb verknüpft. Volk und Beamte, Volk und Staatsbedienstete müssen in gemeinsamer harter Arbeit für eine bessere Zukunft des deutschen Staates arbeiten.

Volkswirtschaftliches und Soziales. Das neue Mietrechtsgesetz.

Neben dem Reichsmietengesetz, das vor allem Vorschriften über die Höhe der Mieten gibt, hat es sich als notwendig erwiesen, auch die übrigen rechtlichen Beziehungen zwischen Mieter und Vermieter zu regeln. Dies wird versucht in dem Entwurf eines Gesetzes über Mieterschutz und Mietscheinigungsämter, das kürzlich im Reichsrat angenommen wurde und demnächst den Reichstag beschäftigen wird. Zusammen mit dem Reichsmietengesetz bringt der neue Entwurf eine umfassende rechtsrechtliche Regelung des durch die Wohnungsnot erforderlich gewordenen neuen Mietrechtes.

Das Gesetz bezweckt zunächst, den Mieter vor einer gegen seinen Willen erfolgenden Aufhebung des Mietverhältnisses so weit zu schützen, als sich dies mit den berechtigten Interessen des Vermieters irgend vereinbaren läßt. Dieses Ziel sucht es vor allem dadurch zu erreichen, daß die Lösung des Mietverhältnisses nur aus einigen wichtigen im Gesetz ausdrücklich genannten Gründen zulässig sein soll, so z. B. wenn der Mieter den Vermieter hart belästigt, wenn er die Mieträume durch unangemessenen Gebrauch oder Vernachlässigung erheblich gefährdet, oder wenn er unbefugt einem Dritten den Mietraum überläßt, wenn der Mieter fernere an zwei aufeinanderfolgenden Terminen den Mietzins nicht gezahlt hat, oder wenn schließlich der Vermieter unter Anführung besonders schwerwiegender Gründe den Mietscheinigungsamt in Anspruch nimmt. Die Absicht des Vermieters, den Raum selbst in Gebrauch zu nehmen, soll jedoch allein nicht genügen. In letzter Reihe soll dadurch verhindert werden, daß sich jemand durch Verkauf eines Hauses eine

Wohnung verschafft. Der Vermieter hat gegebenenfalls bei dem Amtsgericht — nicht erst bei dem Mieteinigungsamt — eine Klage auf Aufhebung des Mietverhältnisses zu erheben; eine Kündigung durch den Vermieter ist nicht mehr zulässig. Das Amtsgericht entscheidet unter Hinzuziehung von Mieter- und Vermieterbeisitzern. Wird das Mietverhältnis aus einem solchen Grunde aufgehoben, so kann das Gericht anordnen, daß der Vermieter dem Mieter die Umzugskosten zu ersetzen hat, sofern dies nach Lage der Dinge, vor allem nach den Vermögens- und Erwerbsverhältnissen der Beteiligten, der Billigkeit entspricht.

Durch die vorgesehene Einführung der Kündigungsfrist wird eine wesentliche Vereinfachung des Verfahrens angestrebt. Während nach dem jetzigen Rechtszustand der Vermieter zunächst in einem Verfahren vor dem Mieteinigungsamt die Genehmigung zur Kündigung ermitteln und sodann die Kündigungsfrist bei dem Gericht erheben mußte, wird es jetzt sofort auf das gerichtliche Verfahren verwiesen.

Der Gesetzentwurf sieht weiter einen Schutz des Mieters gegen die zwangsweise erfolgende Durchführung eines Räumungsurteils vor. In das Mietverhältnis lediglich mit Rücksicht auf ein nachgewiesenes, besonders dringliches Interesse des Vermieters aufgehoben, so darf der Mieter zwangsweise aus den Räumen nur entfernt werden, wenn für ihn unter Berücksichtigung seiner Wohn- oder Geschäftsbedürfnisse angemessener Ersatzraum gefunden ist. Auch wenn die Aufhebung des Mietverhältnisses aus anderen Gründen erfolgt, kann das Gericht zur Vermahlung von Parteien gleichfalls eine entsprechende Anordnung treffen.

In einem zweiten Abschnitt bringt der Gesetzentwurf eingehende Vorschriften über die Einziehung der Mietscheinigungsämter und das Verfahren vor diesen. Die Vorschriften, die sich bei der augenblicklich geltenden Regelung ergeben haben, und die zu lebhaften Beschwerden aus Mieter- und Vermieterkreisen geführt haben, werden zu beseitigen versucht. Vor allem soll in Zukunft gegen die Einziehung des Mieteinigungsamtes in gewissen Fällen die Anrufung einer Beschwerdestelle zulässig sein. Dabei ist nicht

Frühlingshoffen.

Und dräut der Winter noch so sehr . . . es muß doch Frühling werden. Wie oft drang nicht in letzter Zeit dieses Wort des Dichters auf uns ein. Trostige Winterwärme da, wo die Menschen sonniges Frühlingswachen erwarteten. Langer, frohlicher Winterschlaf da, wo das Menschenherz erquickendes Frühlingserwachen ersehnte.

Neues Hoffen zieht in die Seele des Menschen. Hier wie dort leimt und sproßt neues Leben, neue Hoffnung. Aber auch neue Kraft und neues Wollen erfüllt den Menschen. Auch an dem Gewerkschaftler geht diese Wandlung der Natur nicht achtlos vorüber, auch ihn erfasst neuer Mut. Zur intensiveren Arbeit rafft er sich auf. Wer blickt nicht gerne zurück auf die Zeit, wo wir als Gewerkschaftler mit ganz besonderer Sorgfalt der Frühlingsarbeit uns widmeten? Frühlingsagitiation, das war das Wort, das mit scharfer Schrift in das Programm eines jeden tüchtigen Gewerkschaftlers eingetragen war. Doch die Zeiten haben sich geändert. Mit rasender Eile zieht die Entwicklung an uns vorüber. Schwer wird es sein, hier zu folgen. Dem angepaßt sind

zunehmende unsere Arbeiten. An Stelle der ruhigen systematischen Gewerkschaftsarbeit drängen sich uns andere Arbeiten auf.

Hebung der wirtschaftlichen Lage und Förderung der gewerblichen und geistigen Bildung der Arbeiter, dem gilt unser Streben. Heute wird die ganze Kraft der Gewerkschaft verschlungen für die Erfüllung der ersten Aufgabe.

Ja gewiß, Hebung der wirtschaftlichen Lage muß heute unsere Hauptarbeit sein. Gerade die wirtschaftliche Entwicklung rast mit unheimlicher, kaum zu beachtender Geschwindigkeit an uns vorbei. Eine Teuerungswelle überstürzt die andere. Da muß die Gewerkschaft schützend eingugreifen. Auch die wirtschaftliche Lage zu beeinflussen suchen. Da kann es für uns nicht anders heißen, als die Teuerung zu paralysieren zu versuchen durch entsprechende Gestaltung der Einkommensverhältnisse. Eine Hebung über das unbedingt Notwendige hinaus dürfte heute schwerer denn je sein. Mit Grauen beobachtet man nicht selten den Gang der Dinge. Gibt es da nicht auch ein Frühlingshoffen? Ein Hoffen auf andere, bessere Zeiten.

an die Schaffung neuer Behörden gedacht; vielmehr kann die oberste Landesbehörde eine Verwaltungsbehörde, das Landgericht oder ein höheres Gericht mit den Ausgaben der Beschwerdestelle betrauen.

Der Entwurf steht vor, daß das Gesetz am 1. Juli 1922 gleichzeitig mit dem Reichsmietengesetz in Kraft tritt.

Deutschlands „Wohlstand.“

In jüngster Zeit hat ein Büchlein „Is Germany prosperous?“ (Geht es Deutschland gut?), das einen Engländer konservativer Richtung, Sir Henry Pearson, zum Verfasser hat, eine ziemlich ergiebige Besprechung in den englischen Blättern gefunden. Sir Henry Pearson gibt darin seine im Januar d. J. auf einer Reise durch Deutschland gewonnenen Eindrücke wieder. Er hat erkannt, daß das deutsche Wirtschaftsleben sich in einem sehr ungünstigen Zustand befindet, „daß der gegenwärtige Beschäftigungsgrad nicht als ein Maßstab wirklichen nationalen Reichtums und echter Mächtigkeits betrachten werden kann“, daß der größte Teil der Gewinnrechnungen der deutschen Industrie falsch ist, weil doch infolge der großen Kursschwankungen die Markt am Ende des vorangegangenen Bilanzjahres nicht mit der Markt am Ende dieses Bilanzjahres identisch ist. Er sieht, daß die deutschen Unternehmer Einkommen errechnen, wo in Wirklichkeit vom Vermögen gezehrt wird. Auch meint er sich nicht, seinen Landsleuten in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise vor Augen zu führen, daß die dem deutschen Volke auferlegte Steuerlast unerträglich schwer ist. Er weiß überzeugend nach, daß die deutsche Einkommensteuer viel härter ist als die englische. Er zerlegt die Tatsachen, die gewöhnlich als unüberlegliche Anzeichen deutschen Wohlstandes hingestellt werden, auf ihre wahre Bedeutung hin und kommt so zu dem Schluß, daß Deutschland einem Kolonnapotenzienten aus sehr erster Reihe gleich, der wieder etwas Fatsch und Appetit selge, aber einem Mißfall ausgeführt ist, wenn nicht

aufgepaßt werde. Der Patient müsse natürlich die Operationskosten und die Doktorrechnung zahlen, was nach Abmachung in Ratenzahlungen geschehen solle. Der Betrag dessen aber, was gezahlt werden könne, wie auch die Abstände zwischen den Ratenzahlungen, hingen von der Wiederherstellung seiner Gesundheit und dem Zeitpunkt seiner Rückkehr zu voller Arbeit ab.

Der Mann, der solche Erkenntnisse in Deutschland gewonnen hat, kam zu uns mit der Ansicht, daß es dem deutschen Volke viel besser gehe als dem englischen, daß es daher einem recht großen Ueberschuß haben müsse, aus dem die Wiedergutmachungen bezahlt werden könnten. Er hat sich überzeugt, „daß Deutschlands Wohlstand viel mehr ein Schein als eine Wirklichkeit sei“. Wie lange noch wird man in Frankreich an solchem Urteil wie diesem achtungslos vorübergehen?

Kartoffelbelieferung.

Bei einer Besprechung der Ernährungsminister der Länder wurde die Sicherstellung eines Teils des Kartoffelbedarfs im Wege einer Umfange abgelehnt.

Sache der Verbraucher ist es nun, sich ihre notwendigen Mengen Kartoffeln für den Winterbedarf zu sichern und hierbei alle Unzulänglichkeiten zu vermeiden, die ihnen im Vorjahre zu berechtigten und bitteren Klagen Anlaß gaben.

Die übermäßig hohen Preise waren vielfach in dem Mangel an Kartoffel begründet. Angstkäufe, übermäßig hohe Zwischenhandelsverdienste, Preisstreiberien des gewissenlosen sogenannten wilden Handels erhöhten die Not des Volkes bis ins Unermeßliche. Diese unheilvollen Umstände müssen künftig möglichst ausgeschlossen werden. Die „Verorgungsstelle“, eine Einrichtung unseres Zentral-Verbandes der Landarbeiter in Berlin, hat im Vorjahre schon mit großem Erfolg für einen Teil der Bestärkerstelle sowie konfessionellen Standesvereine die Belieferung mit Speisekartoffeln

durchgeführt. Auch in diesem Jahre will sie in direktem Anschluß an die landwirtschaftlichen Erzeuger unter Ausschaltung des spekulativen Zwischenhandels die Mitglieder unserer Bewegung mit guten und billigen Kartoffeln, Gemüsen und sonstigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen beliefern.

Um nun größere Mengen sicherzustellen, die dem Bedarf der dem Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften angeschlossenen Verbände entsprechen, ist es notwendig, daß die Zusammenstellung der einzelnen Bedarfsmengen schon jetzt in die Wege geleitet wird, damit auch die Gewähr gegeben ist, daß alle Besteller bestimmt und rechtzeitig in den Besitz der angeforderten Mengen kommen.

Man lese sich sofort mit der „Versorgungsstelle zur Beschaffung von Landeserzeugnissen G. m. b. H.“, Berlin NW. 6, Luisenstraße 38, in Verbindung, die zu jeder weiteren Auskunft gern bereit ist.

Kranken- und Angehörtenversicherung. Der Reichstag hat den Gesetzentwurf über Erhöhung der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung, der die Erhöhung der Beitragspflicht auf 72 M vorzieht, und den Entwurf über die Umgestaltung der Angehörtenversicherung mit der Ausdehnung der Beitragspflicht auf 100 000 M Berufseinkommen endgültig angenommen.

Der Verein deutscher Straßenbahnen, Kleinbahnen und Privatbahnen e. B. Hell vom 18. bis 20. Mai d. J. in Stuttgart seine 20. Hauptversammlung ab. Der Verein stellt die Vertretung des gesamten deutschen Eisenbahn-Verkehrswesens mit Ausnahme der Reichseisenbahn dar. Ihm gehören 365 Verwaltungen mit insgesamt 623 Betrieben an; davon sind 218 Straßenbahnen, 283 nebenbahnähnliche Kleinbahnen und 122 Privatbahnen.

Verbunden mit der Tagung war eine Vorstandssitzung des Internationalen Straßenbahn- und Kleinbahn-Vereins. Außerdem fand eine reichhaltig besetzte Nachausstellung statt, in der der neueste Stand der Technik auf dem Gebiete des Verkehrswezens gezeigt wurde.

Der Geist ist's, der lebendig macht.

Wenn unsere Kollegen diese Zeilen in die Hand bekommen, ist bereits das Pfingstfest vorüber. Pfingsten, jenes Fest, das einstens der jungen Christengemeinde Wärme und Leben gab, das in Katafombentagen die Christengemeinde mit heroischem Opfergeiste für ihre als richtig und heilig erkannte Gottesmahtheit erfüllte. Es hat auch uns als christliche Gewerkschaftler etwas zu sagen.

Der Krieg und die Revolutionswirren haben in erschreckender Weise den materialistisch-kapitalistischen Geist, der namentlich im letzten Jahrhundert immer mehr an Boden gewinnen konnte, wahre Draken feiern lassen, zum Schaden der Allgemeinheit. Während der Geist des Pfingstfestes Wunder des Aufbaues wirkte auf allen Gebieten der Kultur, ist die Folgewirkung des materialistischen Zeitgeistes die Zerstörung. Noch nie war der Kampf der Geister schärfer als in unseren Tagen. Der lebenspendende Geist des Christentums ringt mit dem verneinenden Materialismus. Darin da der wirkliche christliche Gewerkschaftler passiv beiseitegehen und die Dinge ihren Lauf nehmen lassen? Mehr als früher ruft daher Pfingsten die gebieterische Pflicht in uns wach, auch unseren Mann zu stehen. Denn wer wollte zugeben, daß das Geistesringen, das sich namentlich in den letzten Jahren vor unseren Augen abspielt, sich lediglich nur um die

Befriedigung der nackten Lebensbedürfnisse drehte?

So haben wir denn als Anhänger einer auf dem Boden des Christentums stehenden Organisation alle Veranlassung, aus dieser Erkenntnis heraus unsere Schlussfolgerungen zu ziehen. Wer in den letzten Jahren Gelegenheiten hatte, namentlich an hohen christlichen Festtagen die sozialistische Presse aller Schattierungen zu hören, wird finden, daß man das Christentum als unfähig betrachtet, die heutigen Zeitgeschicknisse lenkend zu beeinflussen und ihnen sein Wesen aufzudrücken. Vielmehr erwartet man dieses nur vom Sozialismus. Wir aber glauben auch heute noch an die Sendung des Christentums und sehen noch trotz aller trübten Erscheinungen unserer Tage im Geiste des Christentums die Gesundung unserer Zeit. Jedoch, und das ist die große Predigt des Pfingstfestes auch für uns als Gewerkschaftler, das bloße Erkennen hilft uns nicht aus den Nöten der Zeit: Der Geist des Christentums verlangt die Tat.

Während die materialistische und sozialistische Weltanschauung letzten Endes die individuelle, persönliche Besserstellung zum Ziele hat, und selbst ihr humanistisches Solidaritätsideal in seinen Auswirkungen nur ein Interessengemeinschaft ist, stehen wir als Anhänger der christlichen Weltanschauung auf dem Standpunkte, daß jeder Mensch einen Individual- und einen Sozialberuf hat. Er ist für sich selbst und für die Allgemeinheit

da. Auch beiden Seiten soll er sich auswirken: als freie Persönlichkeit, jedoch auch als organisches Glied der Gemeinschaft. Das ist doch auch der Wesenskern des Programms der christlichen Gewerkschaftsbewegung. Jeder von uns hat die natürliche Pflicht, seinen und seiner Familie Lebensunterhalt zu sichern. Darüber hinaus sind wir als Christenmenschen auch verpflichtet, über die engen Mauern unseres eigenen Heims herüberzuschauen und uns auch für diejenigen als mitverantwortlich zu betrachten, die mit uns in einer Gemeinschaft zusammengeschlossen sind. Der Standpunkt so manchen Gewerkschaftlers, daß er nur für sein eigenes Ich zu sorgen brauche, muß für unsere Mitglieder als überwunden betrachtet werden. Einer für alle und alle für einen, das ist der Satz, der immer und immer wieder betont werden muß. Mögen denn diese Zeilen dazu beitragen, in unseren Kollegen den Pfingstgeist heiliger Begeisterung und opfernder Tatkraft für die Ideen der von ihnen gewählten Gewerkschaftsbewegung zu wecken. Auch in unsere Reihen muß neues Feuer kommen. Vorbereit sein müssen die Zeiten, wo mancher sich als zahlendes Objekt betrachtete, aber glaubte, am innern Verbandsteben keinen Anteil zu nehmen brauchte. Wo Geist ist, ist Leben. Darum alle ihr christlichen Gewerkschaftler und namentlich ihr Mitglieder unseres Verbandes, zeigt durch die Tat, daß ihr überzeugt seid von den großen Ideen der christlichen Gewerkschaftsbewegung!

Arbeiterbewegung.

Der Kampf gegen den Achtstundentag.

An anderer Stelle dieser Nummer ist klargestellt, wie sich die Gewerkschaften zum Achtstundentag stellen. Der Kampf eines Teiles der Arbeitgeber richtet sich aber nicht gegen den chematischen Achtstundentag, der im allgemeinen nicht durchgeführt ist, und wo er zur Anwendung kommt, sich auf die Dauer nicht halten läßt und wieder verschwinden wird, sondern gegen den Achtstundentag überhaupt. Der „Deutsche Metallarbeiterverband“, das Organ des christlichen Metallarbeiterverbandes, ist in der Lage, ein Rundschreiben des Hansabundes in Düsseldorf zu veröffentlichen, das ein bezeichnendes Licht auf die Bestrebungen dieser Kreise wirft. In seinem Hauptteile lautet es wörtlich:

Düsseldorf, 28. April 22.
Bismarckstr. 44/46.

Zimmer 2, Getreidehaus.
Rheinisch-Westfälischer Hansabund e. V.
Düsseldorf.

Sehr geehrte Herren!

Betr.: Erklärungen zum Fragebogen über den Achtstundentag.

Wir bitten Sie, den beiliegenden Fragebogen möglichst eingehend zu beantworten. Wir haben ihn insgesamt an zehntausend Firmen versandt, um möglichst umfangreiche Unterlagen für eine Denkschrift zu erhalten, die wir dem Parlament überreichen wollen. Es läßt sich aber zur Frage des Achtstundentages erst dann wirklich in rechtlicher Weise Stellung nehmen, wenn konkrete Beweise durch Angaben gemachter Erfahrung vorliegen. Besonders bitten wir Sie, möglichst drastische Fälle, wo die Minderwertigkeit der heutigen Arbeitsform klar zutage tritt, eingehend zu schildern. Ebenso liegt es uns daran, evtl. Äußerungen von Arbeitern, wie sie häufig im Laufe der Zeit auch in Ihrem Betriebe zur Frage des Achtstundentages gemacht worden sind, künnetreu zu erhalten.

Denn neben der Denkschrift beabsichtigen wir auch die Presse mit den bei uns ein-

gehenden Erfahrungen durch kleine Artikel zu bedienen und aus diesem Grunde liegt uns daran, daß das Material möglichst umfangreich ist.

Wir machen noch besonders darauf aufmerksam, daß selbstverständlich Ihre Antwort von uns streng vertraulich behandelt werden wird. Zum Ueberflus steht es Ihnen natürlich auch frei, bei Beantwortung des Fragebogens Ihre Firma überhaupt nicht zu nennen, obgleich dadurch für uns die Antwort in ihrem Wert vermindert wird.

Dieses Rundschreiben ist bezeichnend dafür, wie der Kampf gegen den sozialen Fortschritt geführt wird von Leuten, für die alles andere, nur nicht das Gemeinwohl oberster Leitstern ihres Handelns ist. Um so mehr haben die Gewerkschaften die Aufgabe, sich diesen Bestrebungen zu widersetzen, insbesondere ihr Verhalten zu der Frage der Arbeitszeit zu einzuklassen, daß sie nicht unfreiwillig diesen Leuten Wasser auf ihre Mühlen leiten.

Ein Nachspiel zum 1. Mai.

Eine Entscheidung von außerordentlich weittragender grundsätzlicher Bedeutung wurde vor einigen Tagen das Gewerbegericht zu Elberfeld. Bekanntlich propagiert die sozialistische Arbeiterpartei für den 1. Mai Arbeitsruhe, während die christlich organisierte dieselbe ablehnt.

Der Parole zur Arbeit folgten auch unter anderen sechs christlich organisierte Metallarbeiter in dem heimischen Betriebe der Firma C. R. in Elberfeld. Die Firma weigerte sich jedoch trotz wiederholter Aufforderung, die Dienste der sechs Arbeiter für diesen Tag anzunehmen, da sie um dieser wenigen Demos wissen den Betrieb nicht öffnen können und wollen. Daraus wurde beim Gewerbegericht Klage angebracht auf Zahlung des Lohnes für den 1. Mai. Gestützt wurde der Anspruch auf den § 615 des B. G. B. Das Gericht entschied zugunsten der Kläger. Aus der Begründung des Urteils ist folgendes besonders hervorzuholen:

„Unbestritten haben Kläger ihre Dienste für den 1. Mai angeboten, sie können also Anspruch auf Zahlung des vereinbarten Lohnes erheben, wenn sie durch ihr Angebot zur Leistung die Beklagte in Verzug gesetzt haben. (§ 615 B. G. B.). Das ist der Fall, wenn es der Beklagten möglich war, die Dienste der Kläger anzunehmen. Diese Möglichkeit lag nach Ansicht des Gerichtes vor. Der 1. Mai ist kein gesetzlicher Feiertag. Kläger hatten nach dem Dienstvertrage also Anspruch auf Arbeit. In einem derart umfangreichen Betriebe, wie der der Beklagten, ist für eine so geringe Anzahl Arbeiter immer Arbeitsmöglichkeit vorhanden. Es kann auch der Beklagten darin nicht gefolgt werden, daß die Beschäftigung einer so verschwindend kleinen Anzahl anders Organisierter schlimme Folgen durch Gewaltmaßnahmen der freisortigsten Arbeiter nach sich gezogen hätte. Es ist gerichtsbestimmt, daß am 1. Mai in einer Reihe anderer Betriebe ungestört gearbeitet wurde. Beklagte ist durch ihre Weigerung der Beschäftigung in Ausnahmeverzug geraten, so ist also gemäß § 615 B. G. B. gehalten, den Lohn für den 1. Mai zu zahlen.“

Der Reichsarbeitsminister und die gelben Gewerkschaften.

Gelegenlich der Beratung des Hansabundes des Reichsarbeitsministers, war dieser von Mitgliedern der Deutschen Volkspartei wegen seiner Stellung zu den gelben Gewerkschaften angegriffen worden. Diesen Angriffen gegenüber führte der Reichsarbeitsminister im Reichstage in der Sitzung am 18. Mai folgendes aus:

Herr Volkenhauer aber sagte, es werde nicht empfunden, daß „national“ gestimmte Arbeiter zurückgesetzt werden. Ich bin bereit, wirklich gewerkschaftliche Organisationen partiell zu behandeln. In meinem Bedauern aber kann ich Herrn Volkenhauer nicht in seinen Ausführungen folgen. Ich bin der Überzeugung, daß diese „gelbe Bewegung“ in sich selbst keine gewerkschaftliche Bewegung darstellt. Der

Der Berufsgedanke in Gewerkschaft und Volkswirtschaft.

Hierüber sprach Dr. Theodor Brauer auf dem letzten Verbandstage des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter in Dortmund. Nachstehend geben wir einen Auszug aus dem Berichte:

Zwei Gewerkschaftsanschauungen kämpfen miteinander um die Herrschaft: die eine, die im Klassenkampfgedanken begründet ist, und die andere, die ihre Grundlage in dem Berufsgedanken erblickt. Für die christlichen Gewerkschaftler kommt nur die Einstellung auf den Berufsgedanken in Frage.

Zunächst handelt es sich darum, über die technischen oder sachlichen Seiten des Berufsgedankens volle Klarheit zu verbreiten. Im allgemeinen gesteht man den Handwerklern und vielleicht auch noch den gelernten Arbeitern die Möglichkeit des Berufsgedankens zu. Es kommt aber darauf an, zu erkennen, daß die moderne Arbeitstellung und Sozialisierung an sich dem Berufsgedankens nicht im Wege steht. Nicht die objektive Anforderung des Arbeitsprozesses ist maßgebend für die Möglichkeit des beruflichen Empfindens. Dieses baut vielmehr auf der persönlichen Hingabe des Arbeiters an seine Tätigkeit auf. Daß er etwas gilt und sich selber für etwas halten kann, daraus entsteht das Bewußtsein für den

Arbeiter, daß er „berufen“ ist. In dieser Grundlage des Berufsempfindens können auch die weitestgehende Arbeitsteilung und der Kapitalismus als solche nicht rütteln. Man muß nur den Menschen außerhalb der Lehrmeinungen sprechen lassen. Beobachtungen unter den Schülern der Fortbildungsschulen haben das bestätigt, selbst auch für den ungelerten Arbeiter. Der Redner wandte sich dabei gegen die Uebertreibung einer falsch eingestellten Psychologie. Zugleich untersuchte er die Einwirkung der dem heutigen Menschen mehr wie dem früheren eigentümlichen „Rechenhaftigkeit“ auf Beruf und Berufsempfinden; er geht dabei von der Tatsache aus, daß auch die mittelalterliche Junft zugleich den Schatz des „Mysteriums“ des Berufs und den Schatz der Nahrung erstrebte. Er untersucht dann ferner die Wirkung, die die Tarif- und Arbeitsgemeinschaft auf die Erneuerung der Berufsgemeinschaft haben könnte und habe. Aus all dem leitete Redner in ausführlicher Erörterung die Möglichkeit des Berufsgedankens auch in der heutigen arbeitsteiligen Wirtschaft her, wenn man sich nur dazu verstehen wolle, nicht veraltete Maßstäbe anzulegen. Zugleich wies er auf den Fortschritt hin, der ohne Zweifel für das Wiedererwachen des Berufsgedankens dadurch gegeben ist, daß in den Betriebsräten der Arbeiter nicht nur zum Mitraten, sondern auch zum Mittaten herangezogen wird. Das gemeinsame Tun der Verantwortung wirkt gemeinschaftsbildend.

Mindestens so wichtig aber wie die sachlichen oder technischen Seiten der Berufsidee ist ihre sittlich-religiöse Seite. In längeren Untersuchungen bewies der Redner, daß man aus den Schwierigkeiten der modernen, mechanisierten Zeit letzten Endes nur herauskomme, wenn sich der Mensch in seiner Arbeitsfähigkeit einer höheren Macht verantwortlich fühlt. Der Grundgedanke dieser Seite des Berufsempfindens läßt sich in den Worten zusammenfassen: „Blöße, wo du gelst bist“. Von diesem Gesichtspunkte aus erläuterte Redner die besondere Mission, die der christlichen Arbeiter- und Gewerkschaftsbewegung obliegt. Der Berufsgedanke in seiner Doppelgestalt gibt ihr geradezu das Schicksal unseres Volkes in die Hand. Auch der Staat kann nur auf dieser Grundlage wieder hochkommen, da nur ein in diesem doppelgestaltigen Berufsgedanken festverankertes Staatsvolk auch die Grundlage für einen starken Staat sein kann. Sodann muß die gewerkschaftliche Solidarität zu allererst sich in der Berufsidee des Arbeiters vergeistigen und verlebendigen. Volksgemeinschaft kann nur werden, wenn die Gemeinschaft erlebt wird. Das kann außer in der Familiengemeinschaft nur in der Berufsgemeinschaft zur Tat werden. In dem eindringlichen Appell an die Führer der christlichen Gewerkschaften, in ihren eigenen Lebenskreisen solche Gemeinschaft den ihnen anvertrauten Scharen vorzuleben, klangen die Ausführungen des Redners aus, die fürmischen Beifall fanden.

Name tut nichts zur Sache; ich lege mehr Wert auf den Charakter und darauf, ob eine solche Organisation von den Beteiligten als Standes- und Interessenvertretung anerkannt wird. Auf das letztere kommt es wesentlich an, auch bei den Unternehmern, die diese Anfrage bezüglich des Nationalverbandes deutscher Gewerkschaften an mich haben richten lassen. Die Tatsache besteht, daß die Unternehmer auch ihrerseits auf den Nationalverband verzichten, und den Tarif lieber mit den gewerkschaftlichen Organisationen abschließen. Wenn die Mitglieder Ihrer Partei (zu der Deutschen Volkspartei) praktisch selbst so handeln und gar nicht anders handeln können, wie wollen Sie dann vom Arbeitsminister verlangen, daß er anders handelt? Diejenigen, die diese Anfrage an mich haben richten lassen, sind auch in Widerspruch geraten zu der Arbeitsgemeinschaft vom November 1918, die unter der Zustimmung abgeschlossen wurde, daß die gelbe Bewegung nicht weiter gefördert werden sollte. Im Interesse unseres wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse sollten wir daran festhalten, und ich behauere außerordentlich, wenn irgendwie angeregt wird, davon abzusehen, besonders in der gegenwärtigen Lage. Wir sollten am Geist der Abmachungen vom November 1918 festhalten. Das Kabinett Hehenbach, zu dem auch Mitglieder der Deutschen Volkspartei gehörten, hat in dieser Frage genau dieselbe Stellung eingenommen, wie ich. Dann ist die Frage des Koalitionszwanges berührt worden. Die Koalition als solche wird doch auch in Kreisen der Deutschen Volkspartei als etwas Gutes anerkannt, und wenn sie etwas Gutes ist, so kann auch irgendein Zwang dazu nicht unter allen Umständen verwerflich sein. Es kommt nur darauf an, mit welchen Mitteln ein solcher Zwang ausgeübt wird. Wir haben ihn auch in früheren Jahren schon gehabt, ohne daß er irgendwie als verwerflich erachtet wurde.

Lohnbewegungen und Tarifverträge.

Vorbekommen mit dem A. G. B. der Gemeinden in der besetzten Rheinprovinz.

Die Lohnverhandlungen mit dem oben genannten A. G. B. gestalten sich immer schwieriger. Ende 1920 ging es noch leichter. Die Herren Städtevertreter bemühten sich damals nur, die „Begehrlichkeit“ der linksrheinischen Arbeiter, zu den rechtsrheinischen Löhnen noch einen Zuschlag in Höhe der Bezugszulage zu bekommen, niederzuhalten. Wie sagte man doch immer so schön: „Reine Herren, wir wollen uns in unseren ganzen Handlungen selten lassen von den Verhältnissen rechtsrheinisch.“ Und wie kam es doch anders. Die Meinung der Herren vor Tisch soll nach Angaben einzelner nur eine Persönliche gewesen sein. Wir bezweifeln dieses.

Trotzdem die Gemeinden die Bezugszulage bekommen, wird das Verhältnis zu rechtsrheinisch immer ungünstiger. Die Differenz in der Ortsklasse A beträgt im Spitzenlohn 85 Pf. pro Stunde. Wenn man dazu 80 Pf. Bezugszulage pro Stunde rechnet, die die Gemeinden zurückbekommen, dann stellt sich heraus, daß die linksrheinischen städtischen Arbeiter den Gemeinden um 1,45 A pro Stunde billiger sind wie rechtsrheinisch. Dieses ist eine Ungerechtigkeit und trägt den Keim des schleichenden Großes in sich, der eines guten Tages einmal zur Entladung kommen muß.

Die letzten Verhandlungen fanden am 10. Mai statt. Das Angebot der Arbeitgeber

war derart kläglich, daß einzelne Delegierte sich schämten, es ihren Kollegen bekanntzugeben. Zuerst 2 A in der Spitze, dann 1,80 A für Gruppe II, 1,60 A für Gruppen III und IV und 1 A für Gruppe V. Nach Ablehnung dieses kam das zweite: 2 A für alle und Erhöhung der sozialen Zulagen auf 6 bzw. 9 A oder 2,50 A generell pro Stunde mehr und soziale Zulagen wie bisher. Nachdem die Arbeiterklasse alle Angebote ablehnte, verständigte man sich gleichzeitig über die Zusammensetzung der Bezirksführerstelle, welche am 20. Mai tagte und folgenden Spruch fällte:

Die Stundenlöhne der Gemeinden werden für die Zeit vom 15. Mai bis 14. Juni wie folgt erhöht, und zwar in allen Ortsklassen: Lohngruppe I um 3,20 A, Lohngruppen II-IV um 3 A, Lohngruppe V um 1,75 A. Dieselben betragen somit in Ortsklasse

	A I	A II
Lohngruppe 1	20,65—20,85	20,87—20,87
" 2	19,85—19,85	19,38—19,58
" 3	19,35—19,65	19,10—19,40
" 4	19,15—19,45	18,91—19,21
" 5	11,90—11,60	11,19—11,49
	B	C
Lohngruppe 1	19,69—19,89	18,84—19,04
" 2	18,71—18,91	17,87—18,07
" 3	18,44—18,74	17,69—17,99
" 4	18,26—18,56	17,47—17,77
" 5	10,60—10,90	9,99—10,29

Das Hausstandsgeld wird von 4,75 A auf 6 A erhöht. Das Kindergeld beträgt wie bisher 6 A.

Die Löhne der Jugendlichen werden mit Wirkung vom 15. April wie folgt festgesetzt: Für 19 Jahre alte Arbeiter 85 Proz., 18 Jahre 70 Proz., 17 Jahre 60 Proz., 16 Jahre 50 Proz., 15 Jahre 40 Proz., 14 Jahre 30 Proz. des Anfangslohnes der für sie zuständigen Gruppe.

Die Arbeitnehmerorganisationen haben die Annahme des Schiedspruches ihren Mitgliedern empfohlen. In einzelnen Versammlungen ging es stürmisch her. Wenn die Mitgliedschaften diesen Schiedspruch angenommen, dann überwiegend mit Rücksicht auf die innerpolitischen Verhältnisse im Rheinland und die außenpolitischen Verhältnisse im allgemeinen. Wir erwarten vom A. G. B., daß er diese lobenswerte Stellungnahme der Arbeiter in der Zukunft zu würdigen weiß und entsprechend den Verhältnissen in der Lohnfrage mehr Entgegenkommen zeigt.

Neuordnung der Löhne der Gemeindearbeiter und Straßenbahner in Solingen.

Obgleich die Stadt Solingen eine links gerichtete Stadtratsmehrheit und einen kommunistischen Beigeordneten hat, hinkt sie bei Lohnverhandlungen immer nach. Die Ursache ist hauptsächlich darin zu suchen, daß die Verwaltung eine Anlehnung an die bestehenden Arbeitgeberverbände linksrheinisch wie rechtsrheinisch sucht. Der Standpunkt der Verwaltung ist zu verstehen. Trotzdem darf es aber nicht vorkommen, daß die Solinger Kollegen deshalb später in den Genuß der Lohnerrhöhungen kommen. In diesem Verfahren muß unter allen Umständen eine Tendenz eintreten. Solingen ist nicht Mitglied des Arbeitgeberverbandes, muß also mit den Arbeiterorganisationen, wenn dieselben Lohnforderungen eingereicht haben, unabhängig von den Verhandlungen des Arbeitgeberverbandes verhandeln. Kommt die Verwaltung nach der Richtung hin nicht zur Einsicht, hat sie damit zu rechnen, daß die Arbeiterklasse eines guten Tages ein Täuschchen aufführt. Hoffentlich nehmen die Herren, die es angeht, hier-

von Kollig. Auch der Hinweis, Solingen sollte höhere Löhne wie jede andere Stadt Die Preise in den Kaufhäusern richten sich nicht Die Preise in den Kaufhäusern richten sich nicht nach den Löhnen in anderen Städten, sondern nach den Verdiensten der Industriearbeiterschaft. Die städtischen Arbeiter und Straßenbahner bekommen die Waren um keinen Pfennig billiger, weil sie bei der Stadt sind und müssen dieselben Preise bezahlen wie die Industriearbeiterschaft. Bedingung ist also auf dementsprechender Lohn.

Die letzte Verhandlung am 1. Juni war besonders von Bedeutung, weil es dabei gelungen ist, die unterschiedliche Entlohnung der städtischen Arbeiter bzw. des Personals der Stadt- und Kreisbahn auszugleichen. Wir haben nunmehr für beide Betriebe einheitliche Lohnsätze.

Dieselben betragen ab 1. Mai 1922:

Gemeindearbeiter	21 und darüber		20	19	18	17	16	15	14	im Mittel von
	22,25	22,50								
Gruppe 1	21,50	21,75	20,02	17,80	15,57	13,35	8,00	8,48	8,96	9,44
" 2	21,20	21,45	19,35	17,20	15,03	12,72	8,00	8,48	8,96	9,44
" 3	20,90	21,15	19,06	16,94	14,84	12,64	8,00	8,48	8,96	9,44
" 4	20,60	20,85	18,72	16,64	14,56	12,46	8,00	8,48	8,96	9,44
" 5	19,00	19,25	18,00	16,40	14,30	12,20	8,00	8,48	8,96	9,44

Straßenbahner:

Fahrer: Bei der Einstellung 147,43 A, nach 3 Monaten 147,98 A, nach 6 Monaten 148,52 A, nach 12 Monaten 149,14 A pro Kalendertag.

Schaffner: Bei der Einstellung 145,87 A, nach 3 Monaten 146,92 A, nach 6 Monaten 148,47 A, nach 12 Monaten 147,09 A pro Kalendertag.

Hausstands- und Kindergeld beträgt je 6 A für den Arbeitstag.

Die neuen Düsseldorf Löhne.

Gemäß der getroffenen Vereinbarungen übertragen nunmehr die Löhne der Düsseldorf

a) Städtischen Arbeiter die unter dem Tarif der G. M. G. B. fallen, ab 1. Mai 1922 pro Stunde:

Gruppe	I	II	III	IV	V
Feb. 24 Jahre A	23,45	22,65	22,35	22,15	15,10

Arbeiter unter 24 Jahren nach tariflicher Abstufung.

An Zulagen werden gewährt für Vorarbeiten 0,50 A pro Stunde, Hausstandsgeld 4 A, Kindergeld 5,50 A pro Arbeitstag.

b) Städtischen Arbeiter, die unter dem städtischen Städtetarif fallen, ebenfalls ab 1. Mai 1922.

Gruppe I männliche	22,75	Ä
II	21,20	Ä
III	20,90	Ä
VI	20,70	Ä
Gruppe I weibliche	19,95	Ä
II	19,10	Ä
III	18,70	Ä
IV	18,65	Ä
V	11,85	Ä

Das Hausstandsgeld beträgt 6 Ä und das Kindergeld ebenfalls 6 Ä pro Arbeitstag.

e) Für die Bediensteten der Rheinischen Bahn ab 18. Mai 1922.

Gruppe I	II	III
22,25 Ä	21,80 Ä	21,— Ä

Kalender-
Arbeitstgl. täglich

Schaffner b. d. Einstell.	160,20 Ä	157,30 Ä
nach 8 Monat.	163,20 Ä	159,30 Ä
" " 6	165,20 Ä	161,60 Ä
" " 12	167,20 Ä	163,30 Ä

Führer erhalten 1,50 Ä pro Arbeitstag mehr.
Hausstandsgeld 4 Ä pro Arbeitstag, Kindergeld 4 Ä pro Arbeitstag.

Die Löhne erhöhen sich ab 1. Juni 1922 auf:		
Gruppe I	II	III
23,75 Ä	22,85 Ä	22,95 Ä

Kalender-
Arbeitstgl. täglich

Schaffner b. d. Einstell.	170,20 Ä	165,90 Ä
nach 3 Monat.	173,20 Ä	168,90 Ä
" " 6	175,20 Ä	170,20 Ä
" " 12	177,20 Ä	171,90 Ä

Führer erhalten 1,50 Ä mehr pro Arbeitstag.
Hausstandsgeld 4 Ä pro Arbeitstag.
Kindergeld 4 Ä pro Arbeitstag.

Lohnverhandlungen mit dem Arbeitgeberverband der G. M. E. M. Rheinland und Westfalens

am 18. Mai hatten folgendes Ergebnis:

1. Die Tariflöhne erhöhen sich ab 1. Mai 1922 um 3,50 Ä in Gruppe 1, um 3,50 Ä in den Gruppen 2-4 pro Stunde in Ortsklasse A für Ortsklasse B bis C kommen die tarifmäßigen Abstufungen in Anwendung.
2. Das Kindergeld wird auf 5,50 Ä erhöht.
3. Die Lohnerhöhungen gelten nur für diejenigen Arbeiter, die am 19. Mai 1922 noch in einem dem Arbeitgeberverband angeschlossenen Betriebe beschäftigt sind.
4. Vorstehende Regelung tritt am 1. Mai 1922 in Kraft und hat Gültigkeit bis zum 15. 6. 1922 einschließlich.

Vorstehende Regelung wurde von den Mitgliedern der beteiligten Organisationen angenommen und ist somit für die betreffenden Werte rechtsverbindlich.

Die Verhandlungen mit der Stadtgemeinde München

wegen Festsetzung der Tariflöhne führten zu keinem Ergebnis, da die Stadtverwaltung die Gewährung von Lohnzulagen von der bisherigen Arbeitszeit von 44 Stunden pro Woche abhängig machte. Es wurde daher die im Tarifvertrag vereinbarte Schiedsstelle angerufen. Diese fällt am 18. Mai einen Schiedsspruch, der jedoch von der Stadtverwaltung abgelehnt wurde. Am 28. Mai hatte sich daher die Beiratschiedsstelle in Augsburg mit der Angelegenheit zu befassen, die folgende Entscheidung fällt:

„Die Schiedsstelle hält es in Würdigung der nicht in Abrede zu stellenden, immer noch steigenden Teuerungsverhältnisse aller zum Leben notwendigen Bedarfsartikel für billig, den Stundenlohn für die Arbeiter des Lohn- tarifs für die Gruppe A ab 2. Mai 1922 bis

22. Mai 1922 für die männlichen Arbeiter um 4 Ä, für die weiblichen Arbeiter um 3,50 Ä zu erhöhen; ab 23. Mai 1922 erhöhen sich die ab Mai zu erreichenden Löhne für die männlichen Arbeiter um weitere 2 Ä, für die weiblichen um weitere 1,50 Ä für die Stunde. Soweit die Zulagen der Reichsarbeiter erhöht werden, sind die 2 Ä ab 23. Mai anzurechnen.

Die Arbeiter und Arbeiterinnen der Lohngruppe B erhalten ab 1. Mai 1922 in sämtlichen Klassen eine Monatslohnerhöhung von 200 Ä.

Tolengräber erhalten analog der Lohngruppe 7 die entsprechende prozentuale Erhöhung aus den neu festgesetzten Lohnsätzen. Handwerker erhalten ab 2. Mai 1922 neben der allgemeinen Stundenlohnerhöhung eine Stundenlohnerhöhung von 40 Pf.

Die Kindergulage wird ab 1. Mai 1922 um 25 Proz. erhöht; die in Ziffer 4 der Beilage 2 zum Tarifvertrag festgesetzte Einkommensgrenze wird von monatlich 125 Ä auf jährlich 4000 Ä erhöht.

In Bezug auf die sogenannten Firzuschläge hält es die Schiedsstelle für angebracht, daß die Arbeitnehmerorganisationen mit dem Stadtrat besondere Abmachungen treffen.

Da inzwischen die Stadt München dem Arbeitgeberverband bayerischer Gemeinden beigetreten, wird in Zukunft die Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Münchener händischen Arbeiter wohl durch den Bezirks- tarifvertrag erfolgen.

Tarifverhandlungen mit dem Arbeitgeberverband bayerischer Gemeinden und Kommunalverbände

fanden vom 30. Mai bis 2. Juni in Augsburg statt. Die Hauptschwierigkeiten ergaben sich bei der Einordnung derjenigen Städte, die bisher dem Arbeitgeberverband noch nicht angeschlossen waren und zeitliche Tarifverträge hatten. Infolgedessen gelang es auch nicht, die Verhandlungen zum Abschluß zu bringen. Sie sollen am 10. Juni wieder aufgenommen werden.

Strassenwärtler.

Neue Löhne der Strassenwärtler der Provinz Westfalen.

Am 2. Juni fanden in Münster mit der Provinzial-Verwaltung Lohnverhandlungen statt. Es kam folgende Vereinbarung zustande: Die Tageslöhne erhöhen sich ab 1. Mai 1922 in allen Ortsklassen um 32 Ä pro Tag. Vom gleichen Zeitpunkt an wird das Kindergeld um 2 Ä erhöht.

Die Gesamtlöhne betragen demnach:		
in Ortsklasse A	Grundlohn 80 Ä	
	Teuerungszuschlag 47 Ä	127 Ä
in Ortsklasse B	Grundlohn 75 Ä	
	Teuerungszuschlag 42 Ä	117 Ä
in Ortsklasse C	Grundlohn 75 Ä	
	Teuerungszuschlag 37 Ä	112 Ä
in Ortsklasse D	Grundlohn 70 Ä	
	Teuerungszuschlag 37 Ä	107 Ä
in Ortsklasse E	Grundlohn 70 Ä	
	Teuerungszuschlag 34 Ä	104 Ä

Die Kindergulage beträgt in Ortsklasse A 7 Ä, B 6,50 Ä, C, D, E 6 Ä.

Wenn auch nicht alle Wünsche restlos in Erfüllung gegangen sind, so können die Provinzialstrassenwärtler jedenfalls mit diesem Erfolg vollauf zufrieden sein. Ganz besonders dann, wenn sie einige Monate zurückblicken und ihre damaligen Bezüge in ein Verhältnis zu den Reichs- und Staatsarbeitern bringen. Heute sind fast restlos die für Strassenwärtler vergleichbaren Gruppen der Reichs- und Staats-

arbeiter erreicht. Alles das zweifellos nur mit und durch die Organisation. Das wird von dem größten Teil der Strassenwärtler auch restlos anerkannt. Leider gibt es unter ihnen (wie auch sonst überall) noch einige, die langsam, ernten zu können, ohne gesät zu haben. Wir hoffen aber, daß es den Strassenwärtlern gelingen wird, auch den letzten ihres Kollegen für die Organisation zu gewinnen; denn nur Einigkeit macht Fort.

Neuerordnung der Löhne für hiesige Strassenwärtler der Provinz Hannover.

Das ständige Anziehen der Preise für Lebensmittel und sonstige Bedarfsartikel veranlaßte die beteiligten Organisationen, mit dem Kommunalen Arbeitgeberverband Hannover wegen Erhöhung der Löhne für die Strassenwärtler in Verhandlungen zu treten. Am 25. April war das letzte Lohnabkommen abgeschlossen worden. Die neuen Verhandlungen fanden am 18. Mai statt, in denen folgende Lohnerhöhung vereinbart wurde:

Der Tagelohn beträgt ab 1. Mai 1922 in Ortsklasse I 90 Ä, in Ortsklasse II 85 Ä, in Ortsklasse III 80 Ä, in Ortsklasse IV 75 Ä.

Bezüglich der sonstigen Bedingungen, Arbeitslohn, Fortzahlung des Lohnes in Krankheitsfällen, wie auch des Kindergeldes, bleiben gemäß der Vereinbarung vom 25. April bestehen.

Die Kollegen dürften mit dem Ergebnis dieser Verhandlungen zufrieden sein. Sie sollten aber nicht vergessen, daß diese Erfolge nur möglich sind, wenn eine starke Organi-

sation hinter den aufgestellten Forderungen steht. Es genügt aber nicht, daß ähnliche Kollegen organisiert sind, sondern auch die finanziellen Verhältnisse des Verbandes müssen als zufriedenstellend bezeichnet werden.

Das kann aber nur dann als zutreffend bezeichnet werden, wenn die Beiträge von sämtlichen Kollegen in der lohnungsgemäßen Höhe erhoben werden.

Der Tagelohn beträgt ab 1. Mai 1922 in Ortsklasse I 90 Ä, in Ortsklasse II 85 Ä, in Ortsklasse III 80 Ä, in Ortsklasse IV 75 Ä.

Bezüglich der sonstigen Bedingungen, Arbeitslohn, Fortzahlung des Lohnes in Krankheitsfällen, wie auch des Kindergeldes, bleiben gemäß der Vereinbarung vom 25. April bestehen.

Die Kollegen dürften mit dem Ergebnis dieser Verhandlungen zufrieden sein. Sie sollten aber nicht vergessen, daß diese Erfolge nur möglich sind, wenn eine starke Organi-

sation hinter den aufgestellten Forderungen steht. Es genügt aber nicht, daß ähnliche Kollegen organisiert sind, sondern auch die finanziellen Verhältnisse des Verbandes müssen als zufriedenstellend bezeichnet werden.

Das kann aber nur dann als zutreffend bezeichnet werden, wenn die Beiträge von sämtlichen Kollegen in der lohnungsgemäßen Höhe erhoben werden.

Der Tagelohn beträgt ab 1. Mai 1922 in Ortsklasse I 90 Ä, in Ortsklasse II 85 Ä, in Ortsklasse III 80 Ä, in Ortsklasse IV 75 Ä.

Bezüglich der sonstigen Bedingungen, Arbeitslohn, Fortzahlung des Lohnes in Krankheitsfällen, wie auch des Kindergeldes, bleiben gemäß der Vereinbarung vom 25. April bestehen.

Die Kollegen dürften mit dem Ergebnis dieser Verhandlungen zufrieden sein. Sie sollten aber nicht vergessen, daß diese Erfolge nur möglich sind, wenn eine starke Organi-

sation hinter den aufgestellten Forderungen steht. Es genügt aber nicht, daß ähnliche Kollegen organisiert sind, sondern auch die finanziellen Verhältnisse des Verbandes müssen als zufriedenstellend bezeichnet werden.

Das kann aber nur dann als zutreffend bezeichnet werden, wenn die Beiträge von sämtlichen Kollegen in der lohnungsgemäßen Höhe erhoben werden.

Der Tagelohn beträgt ab 1. Mai 1922 in Ortsklasse I 90 Ä, in Ortsklasse II 85 Ä, in Ortsklasse III 80 Ä, in Ortsklasse IV 75 Ä.

Bezüglich der sonstigen Bedingungen, Arbeitslohn, Fortzahlung des Lohnes in Krankheitsfällen, wie auch des Kindergeldes, bleiben gemäß der Vereinbarung vom 25. April bestehen.

Die Kollegen dürften mit dem Ergebnis dieser Verhandlungen zufrieden sein. Sie sollten aber nicht vergessen, daß diese Erfolge nur möglich sind, wenn eine starke Organi-

sation hinter den aufgestellten Forderungen steht. Es genügt aber nicht, daß ähnliche Kollegen organisiert sind, sondern auch die finanziellen Verhältnisse des Verbandes müssen als zufriedenstellend bezeichnet werden.

Das kann aber nur dann als zutreffend bezeichnet werden, wenn die Beiträge von sämtlichen Kollegen in der lohnungsgemäßen Höhe erhoben werden.

Der Tagelohn beträgt ab 1. Mai 1922 in Ortsklasse I 90 Ä, in Ortsklasse II 85 Ä, in Ortsklasse III 80 Ä, in Ortsklasse IV 75 Ä.

Bezüglich der sonstigen Bedingungen, Arbeitslohn, Fortzahlung des Lohnes in Krankheitsfällen, wie auch des Kindergeldes, bleiben gemäß der Vereinbarung vom 25. April bestehen.

Die Kollegen dürften mit dem Ergebnis dieser Verhandlungen zufrieden sein. Sie sollten aber nicht vergessen, daß diese Erfolge nur möglich sind, wenn eine starke Organi-

sation hinter den aufgestellten Forderungen steht. Es genügt aber nicht, daß ähnliche Kollegen organisiert sind, sondern auch die finanziellen Verhältnisse des Verbandes müssen als zufriedenstellend bezeichnet werden.

Fluhbauarbeiter.

Neuordnung der Lohnverhältnisse der bayerischen Fluhbauarbeiter.

Am 29. Mai fanden zwischen dem zuständigen Ministerium und den beteiligten Arbeiterorganisationen die Verhandlungen zwecks Neuordnung der Lohnverhältnisse statt. Herr Ministerialrat Witzig berichtete zunächst über das Ergebnis der Verhandlungen der Reichsbehörden mit den Spitzenorganisationen und erklärte, daß Zulagen, die dort gewährt wurden, auch für die bayerischen Fluhbauarbeiter Anwendung finden sollten. Die Arbeitnehmervertreter erklärten sich mit diesem Vorschlag einverstanden.

Hierauf betragen nunmehr die Löhne für alle über 20 Jahre alten Arbeiter in

Ortsklasse A:
In Lohngruppe: I II III IV V VI

	Mark					
bei der Einstell.	18,0	17,0	16,5	16,15	15,8	10,9
vom voll. 20. Lebensj. ab nach						
200 Tagelöhnen	18,1	17,1	16,6	16,25	15,9	10,9
400 "	18,2	17,2	16,7	16,35	16,0	11,0
600 "	18,3	17,3	16,8	16,45	16,1	11,1
800 "	18,4	17,4	16,9	16,55	16,2	11,2

Ortsklasse B:
In Lohngruppe: I II III IV V VI

	Mark					
bei der Einstell.	17,3	16,3	15,8	15,45	15,1	10,3
vom voll. 20. Lebensj. ab nach						
200 Tagelöhnen	17,4	16,4	15,9	15,55	15,2	10,4
400 "	17,5	16,5	16,0	15,65	15,3	10,5
600 "	17,6	16,6	16,1	15,75	15,4	10,6
800 "	17,7	16,7	16,2	15,85	15,5	10,7

Ortsklasse C:
In Lohngruppe: I II III IV V VI

	Mark					
bei der Einstell.	16,6	15,6	15,1	14,75	14,4	9,8
vom voll. 20. Lebensj. ab nach						
200 Tagelöhnen	16,7	15,7	15,2	14,85	14,5	9,9
400 "	16,8	15,8	15,3	14,95	14,6	10,0
600 "	16,9	15,9	15,4	15,05	14,7	10,1
800 "	17,0	16,0	15,5	15,15	14,8	10,2

Ortsklasse D:
In Lohngruppe: I II III IV V VI

	Mark					
bei der Einstell.	16,0	15,0	14,5	14,15	13,8	9,3
vom voll. 20. Lebensj. ab nach						
200 Tagelöhnen	16,1	15,1	14,6	14,25	13,9	9,4
400 "	16,2	15,2	14,7	14,35	14,0	9,5
600 "	16,3	15,3	14,8	14,45	14,1	9,6
800 "	16,4	15,4	14,9	14,55	14,2	9,7

Ortsklasse E:
In Lohngruppe: I II III IV V VI

	Mark					
bei der Einstell.	15,4	14,4	13,9	13,55	13,2	8,8
vom voll. 20. Lebensj. ab nach						
200 Tagelöhnen	15,5	14,5	14,0	13,65	13,3	8,9
400 "	15,6	14,6	14,1	13,75	13,4	9,0
600 "	15,7	14,7	14,2	13,85	13,5	9,1
800 "	15,8	14,8	14,3	13,95	13,6	9,2

Das in Ziffer V des Nachtrages vom 31. Dezember 1921 gewährte auswärtige Ueberzahlungsgeld von 3 Mark wird auf 6 Mark erhöht.

Die mit Entschl. vom 3. April 1922 Nr. 9049 c 49 für Bagger- und Walzbetriebe auf 8 Mark festgesetzte Entfernungszulage wird auf einheitlich 9 Mark erhöht.

Die Lohnhöhungen gelten rückwirkend vom 1. Mai 1922 für die Arbeiter, die am 13. Mai 1922 noch im Arbeitsverhältnis bei der Staatsbauverwaltung stehen. Arbeiter, die nach dem 13. Mai ausgeschieden sind, erhalten die Nachzahlung nur auf Antrag.

Einzelne Gruppen stehen gegenüber den Reichsarbeitern um 10 Pfennig pro Stunde höher.

Als besonderer Wunsch der Arbeitnehmervertreter kam zum Ausdruck, daß der ganze Manteltarif der Umarbeitung unterzogen und baldigst Vorbereitungen hierzu getroffen werden sollen.

Aus den Ortsgruppen.

Angoburg. Am 25. Mai fand eine Versammlung unserer Ortsgruppe statt, in der Kollege Wittelind (Wandern) über unsere Stellungnahme zum Abschluß des neuen Landbestatiffes referieren sollte. Nachdem die für den gleichen Tag festgesetzte Tarifkonferenz verschoben werden mußte, konnte der erwartete Referent nicht erscheinen. Dagegen erschienen unsere Mitglieder trotz des prächtigen Maiwetters in so starker Anzahl, daß der geräumige Saal der Wirtschaft vom Schulerbräu vollständig gefüllt war. Kollege Furrer sprach für den verhinderten Referenten ein und erzielte sich seiner Aufgabe in glänzender Weise. Nebenher berichtete über die Vorbereitung der Konferenz der Arbeitnehmervertreter in Nürnberg. Grundfänglich bestete Einzelheit, daß die im bayerischen Landbestatiff gegenüber dem Reichsmanteltarife vorzuziehenden Vergünstigungen aufrechterhalten bleiben müssen. Die Arbeitszeit müsse einheitlich einheitlich im Sinne der 48-Stundenwoche überall durchgeführt werden. Ein Vorauswürde es in dieser Hinsicht gegenüber anderen Städten nicht geben. Der Lohnsatz müsse jenem der Industriearbeiter angepasst werden unter Berücksichtigung eines prozentualen Abzuges für die von den Städten durchgeführten sozialen Leistungen. Entscheidend sei, daß man seitens des sozialdemokratischen Verbandes einlebe, daß die künftige Propagierung des Gedankens der Anstellung als Beamte den häßlichen Arbeitern nicht dauernd von Vorteil sein könne. Statt der fortwährenden Steigerung der Kinderzulagen müsse im neuen Tarif auch der Normallohn stabilisiert werden. Es müsse ferner der rechtmäßige Abstand der Löhne zwischen ungelerten Arbeitern und Handwerkern gesucht werden. Die vom Referenten gemachten Ausführungen wurden mit lebhaftem Beifall aufgenommen. In der zweistündigen Debatte beteiligten sich die Kollegen Meyerhausen, Schill, Gahl u. a. m., die sich auf die neuen Tarifforderungen bezogen sowie auf das Verhalten der Gegner in Sachen der Lohnzuschläge für die Fuhrleute. Der persönliche Kampf gegen unseren Bezirksleiter Weizler sei für die Gegner wackler verpufft, dagegen habe unsere Ortsgruppe seit dieser Zeit weitere Neuaufnahmen und Uebertritte zu verzeichnen. Bezirksleiter Weizler habe seiner Freude Ausdruck über den zahlreichen Besuch der Versammlung, der ein Beweis gewerkschaftlicher Erziehung darstelle. Der neue Tarif müsse endlich Klarheit schaffen über die den Arbeitern maßgebenden Bestimmungen. Mit dem Appell, fernerhin am Ausbau des Verbandes mitzuwirken, schloß Kollege Schilling die ausgezeichnet verlaufene Versammlung.

Danzig. Am 19. Mai fand eine Versammlung der hiesigen Ortsgruppe statt. Die Ortsgruppe hat laut Geschäftsbericht vom ersten Quartal 1922 wiederum einen stattlichen Zuwachs zu verzeichnen und zwar 36 Aufnahmen, sowie 52 Uebertritte aus andere Organisationen. Ebenso wurde im 1. Quartal in Joppol eine Filiale gegründet. Derselben gehören heute bereits 46 Mitglieder an. Nach Erledigung des geschäftlichen Teiles hielt an Stelle des wegen Vorklamerarbeiten am Erscheinen verhinderten Kollegen Pohl, Kollege Hinz einen Vortrag über die Aufgaben der christlichen Gewerkschaften. Der Referent sprach über die Erfolge, die von den Gewerkschaften auf dem Gebiet der gesetzlichen Gleichberechtigung errungen sind. Die gesetzliche Gleichberechtigung aber allein ist nicht in der Lage, die Arbeiterschaft vollständig zu befriedigen, sondern erst die gewerkschaftliche Gleichberechtigung kann die volle Befriedigung gewähren.

Die gesellschaftliche Gleichberechtigung aber ist im Solidaritätsgedanken, das heißt in dem Gemeinschaftsgefühl des Volkes verankert, deshalb ist es auch nur möglich, wenn dieser, der Solidaritätsgedanke, Allgemeinwohl des ganzen Volkes wird, dieses von uns erstrebte große Ziel zu erreichen. Nach einer hierauf folgenden lebhaften Diskussion wurde diese vom echten Gewerkschaftsgeist getragene, überaus gut bewachte Versammlung geschlossen.

Zwickau. Einen Markstein in der Geschichte der Zwickauer Ortsgruppe war die am 27. Mai stattgefundene Generalversammlung, welche gut besucht war. Nach vielfacher Aufklärungsarbeit innerhalb der Ortsgruppe ist es uns gelungen, das Gerede zu beseitigen und darauf weiterzubauen. Ist es schon schwer, christlicher Gewerkschaftler in Sachsen, bzw. in Zwickau zu sein, wo der freie Staats- und Gemeindefreierverband glaubt ein Monopol zu besitzen und seine Freiheitsgefühle in recht eigenartiger Weise zum Ausdruck brachte. Der Vorsitzende des Betriebsrates der hiesigen Betriebe versucht mit allen Kräften, seinen Befehlsmannschaft als Initiator des freien Staats- und Gemeindefreierverbandes zu erlangen und benutzt dabei alle unerlaubten und nach dem Sinn des Betriebsratsgesetzes entgegenstehenden Mittel, die schon geklärteten Reihen des roten Verbandes zu ergänzen.

In der Generalversammlung war ein recht früher Zug zu bemerken, der für die Zukunft alles Gute erhoffen läßt. Die Mitgliederzahl ist in der letzten Zeit wieder gestiegen, die Beitragserhöhung wurde den Verhältnissen nach entsprechend beschlossen und nach einem lehrreichen und aufmunternden Vortrag des Kollegen Rowad Leipzig über die Grundzüge der christlichen Gewerkschaften, verabschiedet man sich, gegenseitig trenn zum Verband zu halten und alles zu tun, um den Verband nach innen und nach außen zu stärken.

Verbandsnachrichten.

In der Woche vom 11. bis 17. Juni 1922 der 24. Wochenbeitrag 14 Mk.

Abgerechnet haben folgende Ortsgruppen:
Som 3. Quartal 1921: Taubertal-Bezirk.
Som 4. Quartal 1921: Riegersberg, Herten (Gem.).

Som 1. Quartal 1922: Gleiwitz, Halle, Amberg, Höchst a. Main, Kaiserslautern, Köln-Mülheim, Buer i. W., Gladbach, Hamburg, Meisen, Rees, Honnef, Grüne, Düsseldorf (Gem.), Hörde (Str.), Hilsenheim, Koblenz (Gem.), Zwickau, Stippstadt, Mainz, Münster, Eschweiler (Str.), Berlin, Badenweiler, Hamm (Str.).

Der Zentralvorstand.

Gedenktafel.



Gestorben sind die Kollegen:

Johann Josef, Meisebe	5. 2. 22
Schneid Heinrich, Reus	19. 4. 22
Bohner Wlodek, Wangen	28. 4. 22
Littert Anton, Düsseldorf	29. 4. 22
Birkner Johann, Offenburg	7. 5. 22
Deinert Wilhelm, Dortmund	11. 5. 22
Winger Erasmus, Wermun	20. 5. 22

Ehre ihrem Andenken!

Redaktion und Verlag:
H. Eidmann, Köln, Venloerwall 9.
Druckerei: Volkswacht-Verlags, Köln, Domstr. 6.